



JADEWESERPORT
WILHELMSHAVEN

JWP-HBO de



Hafenbenutzungsordnung
JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG

Hafenbenutzungsordnung

JWP

Stand 05/2023

JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG

Pazifik 1

D-26388 Wilhelmshaven

www.jadeweserport.de

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL – Allgemeiner Teil.....	4
1. Regelungszweck.....	4
2. Begriffsbestimmungen	4
3. Terminalbetriebsordnung	6
4. Geltungsbereich	6
5. Verpflichtete	6
6. Öffentlich Rechtliche Bestimmungen.....	7
7. Gefahrenbereiche, Nutzungsbestimmungen der Anlagenbetreiber.....	7
8. Port Office Wilhelmshaven.....	7
9. Hafenbehörde/Hafenkapitän	8
10. Port Security.....	8
ZWEITER TEIL – Melde- und Informationspflichten	10
11. Schiffsanmeldung.....	10
12. Meldung gefährlicher Güter	11
13. Anmeldung von Schiffsabfällen.....	11
14. Allgemeine Informationspflichten	11
15. Meldung von Beschädigungen an Anlagen	11
16. Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung.....	11
DRITTER TEIL – Verkehr und Aufenthalt im Hafen.....	12
17. See- und Hafenslotsdienst.....	12
18. Fahrregeln, Seeschiffsassistenz.....	12
19. Einlauferlaubnis	13
20. Liegeplätze, Ankern	13
21. Festmachen und sicheres Liegen.....	13
22. Ausrüstung und Zustand	14
23. Besondere Vorgaben bei Sturmlagen.....	14
24. Landverbindungen zu den Wasserfahrzeugen.....	15
25. Besetzung und Bewachung von Wasserfahrzeugen im Hafen.....	15
26. Betätigung von Antriebsanlagen und Manöverhilfen	16
27. Straßen- und Schienenverkehr	16
VIERTER TEIL – Sicherheit und Verhalten im Hafen.....	17
28. Rauchen und Umgang mit Feuer und offenem Licht	17
29. Heiarbeiten	17
30. Sicherheitsabstnde beim Abstellen von Landfahr-zeugen und Gtern	17
31. Bunkern von Treib- und Schmierstoffen	17

32.	Aktiver kathodischer Korrosionsschutz.....	17
33.	Verbote	18
34.	Andere Nutzungen im Hafen.....	19
35.	Besonderer Gefahrenhinweis	19
	FÜNFTER TEIL – Besondere Regelungen für den Servicehafen und Bootsanleger	20
36.	Stegordnung.....	20
	Anlagen	22
	Anlage 1 - Übersichtsplan JWP.....	22
	Anlage 2 – Betriebsanweisung T-001 Begehung des Versorgungstunnels an der Kaje.....	23
	Anlage 3 – Betriebsanweisung T-002 Begehung der Entlastungskammer	24
	Anlage 4 - Betriebsanweisung T-003 Hafenbereich des JadeWeserPort	25
	Anlage 5 – Allgemeinverfügung des MW	26
	Anlage 6 – DSGVO Hinweisschilder Videoüberwachung	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Übersichtsplan JWP	22
Abbildung 2 - Betriebsanweisung T-001 Begehung des Versorgungstunnels an der Kaje.....	23
Abbildung 3 - Betriebsanweisung T-002 Begehung der Entlastungskammer.....	24
Abbildung 4 - Betriebsanweisung T-003 Hafenbereich des JadeWeserPort.....	25
Abbildung 5 - Allgemeinverfügung zur Festlegung der notwendigen Mindestanzahl an Schleppern am Containerterminal Wilhelmshaven - JadeWeserPort -.....	26
Abbildung 6 - Schlepperrichtlinie CTW; Niedersächsisches Ministerialblatt 69. (74.) Jahrgang, Hannover den 26.06.2019, Nummer 25.....	27
Abbildung 7 - DSGVO Hinweisschilder Videoüberwachung.....	28

ERSTER TEIL – Allgemeiner Teil

1. **Regelungszweck**

Der JadeWeserPort ist ein öffentlicher Containerhafen/Common-User-Terminal. Er steht unter der Verwaltung der JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG (nachstehend „JWP“ genannt) mit Sitz in Wilhelmshaven. Als Betreiber der terminalnahen Infrastruktur (insbesondere Kaje) unterhält und bewirtschaftet JWP die Anlagen des Hafens. Diese Hafenbenutzungsordnung (nachstehend „HBO“ genannt) ist zwingend bei der Benutzung oder dem Betreten des Hafens zu beachten.

2. **Begriffsbestimmungen**

2.1. **Hafen**

Zum Hafen gehören die Wasserflächen des JadeWeserPort sowie die Anlagen. Ein Übersichtsplan über den Hafen ist diesen Bestimmungen als Anlage 1 - Übersichtsplan JWP beigefügt.

2.2. **Hafennutzung**

Hafennutzung ist die Nutzung des Hafens und der Anlagen.

2.3. **Anlaufen**

Anlaufen ist die Einfahrt eines Wasserfahrzeuges in den Hafen.

2.4. **Anlagen**

Anlagen sind die Kaje, der Zufahrts-/Liegebereich, der Servicehafen, der Bootsanleger, die Project Pier sowie die sonstigen Infrastruktureinrichtungen des JadeWeserPort, die dem seeseitigen Betrieb des Hafens dienen.

2.5. **Terminalbetreiber**

Terminalbetreiber des „Container Terminal Wilhelmshaven“ am JadeWeserPort ist EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG (nachstehend „EUROGATE“ genannt).

2.6. **Container Terminal/CTW/Terminalbereich**

Der Terminalbereich beginnt seeseitig mit der Kaje und umfasst den landseitig daran angrenzenden Bereich bis zum Betriebs-/ISPS-Zaun des Terminalbetreibers sowie die Flächen (Gate und Zollabfertigungsflächen) im südwestlichen Bereich.

2.7. **Wasserfahrzeuge**

Wasserfahrzeuge sind See- und Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper, die gewöhnlich zur Fortbewegung bestimmt sind. Als Wasserfahrzeuge gelten auch nicht wasserverdrängende Fahrzeuge. Dazu zählen auch schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, insbesondere Docks, Pontons und Anlegebrücken.

2.8. **Fahrzeugführer**

Fahrzeugführer ist jeder Führer eines Wasserfahrzeuges oder jeder sonst für die Sicherheit des Fahrzeuges Verantwortliche.

2.9. **Bruttoraumzahl (BRZ)**

Bruttoraumzahl (nachstehend „BRZ“ genannt) ist der Raumgehalt eines Fahrzeuges bzw. das nach dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen („London-Übereinkommen“) vom 23.06.1969 (BGBl. 1975 II, Seite 67) ermittelte Vermessungsergebnis. Die BRZ bestimmt sich nach dem „International Tonnage Certificate (1969)“ (nachstehend „ITC 69“ genannt). Liegt kein „ITC 69“ vor, so ermittelt JWP die BRZ nach billigem Ermessen auf andere geeignete Weise.

2.10. **Umschlag**

Umschlag ist das Be- und Entladen von Containern und Projektladung von und auf Wasserfahrzeuge/n.

2.11. **Kaje**

Die Kaje des JadeWeserPort umfasst das wasserseitige Betonbauwerk einschließlich der Fender, Poller und sonstiger funktionaler beweglicher oder unbeweglicher Bestandteile mit Ausnahme des Kranbahnbalkens. Auf der Landseite endet die Kaje mit Beginn der Asphaltdecke.

2.12. **Bootsanleger**

Der Bootsanleger befindet sich am südlichen Ende des Hafens zwischen dem Containerterminal und der Niedersachsenbrücke (siehe Anlage 1 - Übersichtsplan JWP).

2.13. **Project Pier**

Die JWP Project Pier liegt am nördlichen Ende des Hafens zwischen dem Container Terminal und dem Servicehafen und umfasst den dortigen Teil der Kaje einschließlich der dahinter gelegenen Fläche. Die darin erfassten Flächen sind zum Umschlag besonders schwerer Lasten geeignet (siehe Anlage 1 - Übersichtsplan JWP).

2.14. **Servicehafen**

Der Servicehafen liegt am nördlichen Ende des Hafens und verfügt über mehrere Liegeplätze für Wasserfahrzeuge nautischer Dienstleister (siehe Anlage 1 - Übersichtsplan JWP).

2.15. **National Single Window**

Das National Single Window (nachstehend „NSW“ genannt) ist ein Meldeportal, welches der Entgegennahme und Weiterleitung einer Meldung dient, die nach einer Meldevorschrift über das Meldeportal elektronisch abgegeben werden muss, an die jeweils zuständigen empfangenden Stellen. Dieses wird geregelt durch das Gesetz über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes (Seeschiffahrts-Meldeportal-Gesetz).

2.16. **JWP-Portal**

Das JWP-Portal ist ein Hafenmanagement-System, das beim JadeWeserPort für die privatrechtlichen Schiffsanmeldung von nicht NSW meldepflichtigen Wasserfahrzeugen genutzt wird. Die Hauptfunktionalitäten sind die Erfassung der Anmelde-, Entsorgungs- und Versorgungsdaten.

2.17. Bunkern

Das Bunkern ist die Eigenversorgung der Wasserfahrzeuge mit Brenn- und Verbrauchsstoffen.

3. Terminalbetriebsordnung

Der Terminalbetreiber hat eine Terminalbetriebsordnung (nachstehend „TBO“ genannt) erlassen, die Regelungen für das Verhalten auf dem Terminalbereich enthält und bei der Benutzung des Terminals entsprechend berücksichtigt werden muss. Einsehbar ist die TBO im Download-Bereich unter <http://www1.eurogate.de/Terminals/Wilhelmshaven>.

4. Geltungsbereich

4.1. Diese Hafenbenutzungsordnung gilt für die Anlagen des JadeWeserPort und den wasserseitigen Bereich gemäß Anlage 1 - Übersichtsplan JWP. Ausdrücklich vom Geltungsbereich der HBO ausgenommen sind:

- die Niedersachsenbrücke der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG sowie
- das nördlich davon gelegene Entnahmebauwerk der STORAG ETZEL GmbH und
- der vom Terminalbetreiber EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven GmbH & Co. KG betriebene Terminalbereich ab Beginn der Asphaltdecke einschließlich der wasserseitigen Kranbahnschiene und der Containerbrücken.

4.2. Ein Übersichtsplan über den Hafen einschließlich einer Darstellung des Geltungsbereichs (dort wie folgt markiert: -----) ist diesen Bedingungen als Anlage 1 - Übersichtsplan JWP beigefügt.

5. Verpflichtete

5.1. Diese HBO gilt für jeden, der auf Grund bereits bestehender vertraglicher Beziehungen oder tatsächlich den Hafen befährt, dessen Anlagen nutzt oder in sonstiger Weise in Anspruch nimmt.

5.2. Die wirtschaftliche Nutzung des Hafens sowie die Erbringung von Leistungen durch JWP erfolgt aufgrund privatrechtlicher Verträge, deren Bestandteil die Allgemeinen Nutzungsbedingungen von JWP sind. Diese können unter www.jadeweserport.de abgerufen werden. Die HBO gilt ergänzend und bei Regelungswidersprüchen nachrangig zu den Bestimmungen der Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

- 5.3. Die Agenten sind verpflichtet, die von ihnen vertretenen Reeder, Charterer sowie Schiffsbesatzungen, Kontraktoren und Ausrüster auf deren Verpflichtung zur Einhaltung dieser HBO hinzuweisen. Der Fahrzeugführer oder ein von ihm Beauftragter hat dafür Sorge zu tragen, dass diese HBO innerhalb seines Verantwortungsbereichs eingehalten wird.

6. Öffentlich Rechtliche Bestimmungen

- 6.1. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die Benutzung der Wasser- und Landflächen von Häfen und ihren Zufahrten, insbesondere das Niedersächsische Hafensicherheitsgesetz, die Niedersächsische Hafenordnung, das Niedersächsische Wassergesetz, das Bundeswasserstraßengesetz und die auf diesen beruhenden Rechtsverordnungen, die Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See und die auf diesen beruhenden Rechtsverordnungen, die Niedersächsische Verordnung über die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben von dieser Hafenbenutzungsordnung unberührt. Sie sind unabhängig von dieser Hafenbenutzungsordnung von jedem Hafennutzer zu beachten und zu befolgen.
- 6.2. Unberührt bleiben ferner die von der Hafenbehörde in Bezug auf den JadeWeserPort und dessen Anlagen sowie in Bezug auf das Verhalten seiner Benutzer erlassenen Allgemeinverfügungen.

7. Gefahrenbereiche, Nutzungsbestimmungen der Anlagenbetreiber

- 7.1. Der Hafen ist ein besonderes Gefahrengebiet. Insbesondere Eisenbahnverkehr, Flurförderfahrzeuge, Krananlagen, ungesicherte Kaianlagen, schwebende Lasten und kreuzende Ladungsverkehre stellen ein hohes Gefahrenpotenzial dar. Hierauf haben sich die Hafennutzer und Besucher mit erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht einzustellen und die jeweils geltenden besonderen Nutzungsbestimmungen der Anlagenbetreiber zu beachten und zu befolgen.
- 7.2. Im Geltungsbereich dieser HBO sind beim Betreten und Befahren der Flächen die Regelungen der Sicherheitsbroschüren von JWP zu beachten (siehe Anlage 2 – Betriebsanweisung T-001 Begehung des Versorgungstunnels an der Kaje, Anlage 3 – Betriebsanweisung T-002 Begehung der Entlastungskammer und Anlage 4 - Betriebsanweisung T-003 Hafengebiet des JadeWeserPort).

8. Port Office Wilhelmshaven

- 8.1. Das Port Office Wilhelmshaven ist eine gemeinsame Einrichtung des Referat 31.1 Hafenbehörde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr

und Digitalisierung, der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG und der JadeWeser-Port Realisierungs GmbH & Co. KG. Es ist permanent an 365 Tagen 24 Stunden besetzt.

8.2. Adresse des Port Office Wilhelmshaven:

Pazifik 1

26388 Wilhelmshaven

Telefon: +49 4421-40980-999

Fax: +49 4221-40980-998

E-Mail: portoffice@jadeweserport.de

8.3. Den Anweisungen des Port Office Wilhelmshaven ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten.

9. Hafenbehörde/Hafenkapitän

Hafenbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, vertreten durch den Leiter hoheitliche Aufgaben vor Ort oder den niedersächsischen Hafenkapitän. Er nimmt die Aufgaben, insbesondere die der Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten, auf der Grundlage des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in Verbindung mit der Niedersächsischen Hafenordnung und bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen im JadeWeserPort auf der Grundlage des Niedersächsischen Abfallgesetzes wahr.

10. Port Security

10.1. Im JadeWeserPort sind die Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Wasserfahrzeugen und in Hafenanlagen nach dem Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung umgesetzt. Die in dem Gefahrenabwehrplan beschriebenen Maßnahmen sind bindend.

10.2. Der Zutritt ist nur Befugten gestattet. Erforderliche Zugangsüberwachungen und Kontrollen sowie die Kosten dafür sind vom jeweiligen Nutzer zu tragen.

10.3. Das Betreten des Hafens gilt als rechtsverbindliche Zustimmung zur Kontrolle und Durchsuchung von Personen, Fahrzeugen, Gegenständen und persönlichen Sachen. Personen, die eine Kontrolle oder Durchsuchung verweigern, kann der Zutritt versagt werden.

- 10.4. Beauftragte von Behörden und behördlichen Institutionen sind in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit jederzeit zum Zutritt berechtigt.

ZWEITER TEIL – Melde- und Informationspflichten

11. Schiffsanmeldung

11.1. Der Fahrzeugführer hat mindestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den JadeWeserPort, als niedersächsischen Hafen, die Verpflichtung, sich auf elektronischem Weg anzumelden, etwa über den Webclient des National Single Window (NSW) oder einen Hafeninformati onssystem-Anbieter (siehe Verkehrsblatt Heft 10/2015, Seite 354 (Abschrift)). Beträgt die Fahrzeit weniger als 24 Stunden, so genügt eine Meldung unverzüglich nach dem Auslaufen aus dem letzten Auslaufhafen. Mit der Anmeldung im NSW wird zugleich die Anmeldungen nach der HBO sowie nach § 8 Niedersächsischen Hafenordnung gegenüber der Hafenbehörde vorgenommen.

Die Meldeverpflichtung ergibt sich aus den derzeit geltenden Gesetzestexten wie der Anlaufbedingungsverordnung (AnIBV), der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO), dem Niedersächsischen Abfallgesetz (NAbfG) und dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-DG). In einzelnen Fällen sind Befreiungen von der Meldeverpflichtung möglich.

Für nicht NSW meldepflichtige Schiffe gibt es die Möglichkeit, das JWP-Portal (<https://portal.jadeweserport.de>) zur privatrechtlichen Anmeldung von Wasserfahrzeug zu nutzen. Sämtliche hafenspezifische Regularien für einen Anlauf am JadeWeserPort sowie alle weiteren für Sie wichtigen Unterlagen finden Sie unter Downloads.

11.2. Ergänzend zu den Melde- und Informationspflichten nach § 8 Niedersächsischen Hafenordnung sind folgende Angaben abzugeben:

11.2.1. Eigner, Reeder, Charterer,

11.2.2. Makler / Agent,

11.2.3. Rechnungsempfänger, sofern dieser vom Anmelder abweicht,

11.2.4. Besonderheiten und Eigenschaften des Wasserfahrzeugs, die für das Einlaufen oder Liegen berücksichtigt werden müssen, insbesondere das Vorhandensein von Bug- und / oder Heckstrahlruder, überstehende Schiffsteile oder sonstige Gegenstände,

11.2.5. Störungen des Schiffsbetriebs, die das An- und Ablegen beeinträchtigen können. Die anlassbezogenen Meldepflichten gegenüber der Hafenbehörde nach § 7 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 der Niedersächsischen Hafenordnung bleiben hiervon unberührt.

11.3. Die Schiffsführung hat sicherzustellen, dass dem Port Office Wilhelmshaven spätestens beim Anlegen des Wasserfahrzeugs der Arbeitsfunkkanal oder eine Telefonnummer zur ständigen Erreichbarkeit der Schiffsführung vorliegt.

12. **Meldung gefährlicher Güter**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldung gefährlicher Güter nach § 19 Niedersächsische Hafenordnung gemäß der Allgemeinverfügung zur Bestimmung eines Datenverarbeitungssystems für Melde- und Informationspflichten von Seeschiffen beim Ein- und Auslaufen (Nds. MBl. Nr. 17/2015 vom 13.05.2015, S. 441ff) zu erfolgen hat.

13. **Anmeldung von Schiffsabfällen**

Wasserfahrzeuge haben die Entsorgung und Entladung von Schiffsabfällen nach dem Niedersächsisches Abfallgesetz 24 Std. vor dem Einlaufen zusammen mit der allgemeinen Schiffsanmeldung unter Verwendung des NSW zu melden.

14. **Allgemeine Informationspflichten**

Der Hafennutzer hat die genauen Ladungsdaten, basierend auf § 3 VerkStatG, spätestens sieben Tage nach Auslaufen an das Port Office Wilhelmshaven zu melden.

15. **Meldung von Beschädigungen an Anlagen**

15.1. Sämtliche Beschädigungen und wesentliche Verunreinigungen im Hafen sind unverzüglich dem Port Office Wilhelmshaven unter Darlegung des Hergangs zu melden.

15.2. Die allgemeine Pflicht nach § 12 Absatz 1 der Niedersächsischen Hafenordnung zur Meldung von Störungen gegenüber der Hafenbehörde oder der Wasserschutzpolizei bleiben unberührt.

15.3. Werden durch ein Wasserfahrzeug Anlagen beschädigt oder wesentliche Verunreinigungen im Hafen verursacht, kann JWP das Auslaufen des Wasserfahrzeuges von der Leistung einer angemessenen Sicherheit (Kaution oder Bankbürgschaft) abhängig machen.

16. **Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung**

Im Falle von Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung (nach dem niedersächsischen Abfallgesetz) hat eine Mitteilung von dem Fahrzeugführer (bzw. Agent, Reeder oder Charterer, etc.) an das Port Office Wilhelmshaven zu erfolgen. Die Mängel sind zu beschreiben.

DRITTER TEIL – Verkehr und Aufenthalt im Hafen

17. See- und Hafenslotsdienst

- 17.1. Den Hafenslotsdienst für den JadeWeserPort versieht die Lotsenbrüderschaft Weser II / Jade.
- 17.2. Die Verpflichtung zur Annahme eines Bordlotsen ergibt sich aus der Verordnung über die Verwaltung und Ordnung der Seelotsreviere Weser I und Weser II/Jade vom 25. Februar 2003 in der jeweils aktuellen Fassung.
- 17.3. Der Hafenslotskapitän kann in besonderen Fällen die Annahme eines Lotsen verfügen.

18. Fahrregeln, Seeschiffsassistenz

- 18.1. Die Fahrt und Geschwindigkeit aller Land- und Wasserfahrzeuge ist so einzurichten, dass sie vor Hindernissen ausweichen und nötigenfalls halten können, es gilt die seemännische Sorgfaltspflicht.
- 18.2. Wasserfahrzeuge mit in Betrieb befindlichen Verbrennungskraftmaschinen oder Feuerungsanlagen, deren Schornsteine oder Abgasleitungen nicht mit wirksamen Funkenfängern ausgerüstet sind, müssen von Wasserfahrzeugen, welche die für die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen Sichtzeichen führen, einen Mindestabstand von 30 Metern einhalten.
- 18.3. Beim An- und Ablegen sind Antriebsanlagen, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind möglichst außerhalb des Hafenbereichs durchzuführen.
- 18.4. Für die Abwehr von Gefahren kann JWP als Voraussetzung für das Befahren des JadeWeserPort mit Wasserfahrzeugen einen Mindestwasserstand oder eine Obergrenze für den Tiefgang festsetzen.
- 18.5. Auf Wasserfahrzeugen, die wegen ihrer Abmessungen, mangelnder Maschinenkraft, aus meteorologischen oder anderen Gründen im Hafen nicht sicher manövrieren oder Liegen können, muss sich der Fahrzeugführer ausreichender Seeschiffsassistenz bedienen. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 12.06.2019 (Nds. Ministerialblatt Nr. 25/2019 vom 26.06.2019, Seite 952 ff) ist zu beachten (siehe Anlage 5 – Allgemeinverfügung des MW).

- 18.6. Seeschiffsassistenten sind ausschließlich gegenüber den von JWP konzessionierten Dienstleistern zu beauftragen und diesen gegenüber zu vergüten. Dies gilt nicht, sofern die Seeschiffsassistenten zur Abwehr von Gefahren durch die Verkehrszentrale des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser-Jade-Nordsee des Bundes in Wilhelmshaven (nachstehend „WSA“ genannt) oder die zuständige Hafenbehörde im Einzelfall verfügt werden.

19. Einlauferlaubnis

Es wird darauf hingewiesen, dass Wasserfahrzeuge in bestimmten Fällen zum Einlaufen in den Hafen einer Einlauferlaubnis der Hafenbehörde bedürfen. Näheres dazu ist in § 7 Absätze 1 und 2 der Niedersächsischen Hafenordnung geregelt.

20. Liegeplätze, Ankern

- 20.1. Die Liegeplatzvergabe an der Kaje des Containerterminals erfolgt grundsätzlich durch den Terminalbetreiber EUROGATE, soweit sich hieraus keine Interessenkonflikte mit anderen Beteiligten ergeben und die Grundsätze der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs befolgt werden. In allen anderen Bereichen des Hafens obliegt die Liegeplatzvergabe JWP. Unbeschadet bleibt hiervon die Befugnis der Hafenbehörde nach § 9 Absatz 1 Niedersächsischen Hafenordnung, Wasserfahrzeugen Liegeplätze am JadeWeserPort zuzuweisen.
- 20.2. Wird ein Liegeplatz nicht durch JWP vergeben, ist JWP spätestens zwei Stunden vor Ankunft eines Wasserfahrzeugs der vorgesehene Liegeplatz unter Angabe der genauen Kaje(n)position (Meter von/bis) und der vorgesehenen Anlegeseite anzuzeigen.
- 20.3. JWP kann bestimmen, dass Fahrzeuge, die nicht umschlagen, anderen Fahrzeugen, die umschlagsbereit sind, Platz zu machen haben. Im Bereich des Terminals erfolgt dies nur nach Absprache mit EUROGATE.
- 20.4. Das Aufjacken von Wasserfahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet.

21. Festmachen und sicheres Liegen

- 21.1. Der Fahrzeugführer eines Wasserfahrzeuges oder ein von ihm Beauftragter hat sicherzustellen, dass die Anforderung einer Vertäudienstleistung bei dem von JWP konzessionierten Festmacherunternehmen mindestens zwei Stunden vor Erreichen und Verlassen des Liegeplatzes vorliegt.

- 21.2. Das Festmachen eines Wasserfahrzeuges hat unter Beachtung guter Seemannschaft zu erfolgen. Insbesondere ist die Verwendung von beschädigten oder Leinen schlechter Qualität untersagt. Mixed-Mooring, d.h. Leinen aus unterschiedlichen Materialien und mit unterschiedlichen Dehnungsverhalten innerhalb einer Leinengruppe sind nicht zulässig, wobei die Leinen, die zu einem Vertäupunkt/Poller geführt werden, als Leinengruppe zu bezeichnen sind. Zur Sicherstellung einer optimalen Lastverteilung müssen innerhalb einer Leinengruppe die Leinen annähernd gleich lang sein.
- 21.3. Zur Unterstützung des Fahrzeugführers ist das Festmachen landseitig durch qualifiziertes Personal (Mooring Advisor) des konzessionierten Festmacherbetriebes überwachen zu lassen.
- 21.4. Die Leinen und Drähte sind schiffsseitig zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austauchen beim Laden und Löschen anzupassen.
- 21.5. Beim Gebrauch von Wurfleinen ist darauf zu achten, dass von der Wurfleine keine Gefahren ausgehen.
- 21.6. Die Verpflichtungen gegenüber der Hafenbehörde nach § 10 Absätze 1 und 2 der Niedersächsischen Hafenordnung (Festmachen, Kennzeichnung, Zugang zum Schiff) bleiben unberührt.
- 21.7. Das Festmachen und Loswerfen von Wasserfahrzeugen ist ausschließlich gegenüber den von JWP konzessionierten Dienstleistern zu beauftragen und diesen gegenüber zu vergüten.

22. Ausrüstung und Zustand

Für den Fall, dass die schiffseigene Mooringausrüstung nicht den Anforderungen dieser HBO oder den allgemein anerkannten technischen Standards entspricht (z.B. Mooringleinen beschädigt), können durch die zuständigen Behörden zusätzliche Seeschiffsassistenten, Leinen und Festmacheinrichtungen verfügt werden.

23. Besondere Vorgaben bei Sturmlagen

- 23.1. Bei Aussichten auf ungünstige Windereignisse während der Liegezeit (Windereignisse aus westlichen Richtungen in Sturmstärke, d.h. über 8 Bft) haben Fahrzeuge mit einer Länge von über 250 Meter mit der Backbordseite festzumachen, um im Falle des Abreißens der Festmacheleinen in Fahrtrichtung zu liegen. Brücke und Maschine haben „klar“ (manöverbereit) zu sein. Zur Erhöhung der Sicherheit ist der Anker, mit einem Richtwert von 2 Kettenlängen im Wasser, auszubringen. Nach Zustimmung

der Hafenbehörde und der Verkehrszentrale des WSA, kann der Fahrzeugführer das Schiff steuerbord-seitig festmachen. Der Fahrzeugführer ist für das sichere Liegen verantwortlich.

- 23.2. Die Festmacherleinen sind während Windereignissen in Sturmstärke aus westlichen Richtungen stündlich durch einen erfahrenen, landseitig gestellten Festmacher (Mooring Advisor) zu überprüfen. Der Fahrzeugführer und das Port Office sind über Beanstandungen zu unterrichten.

24. Landverbindungen zu den Wasserfahrzeugen

- 24.1. Landgänge müssen verkehrssicher sein und möglichst parallel zur Kaje am Schiff befestigt sein. Sie dürfen den Umschlagbetrieb im Hafen nicht behindern. Schienen- und Krananlagen des Terminals dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von EUROGATE belegt werden.
- 24.2. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.
- 24.3. Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, muss auf den dem Ufer näher liegenden Wasserfahrzeugen das Überlegen von Stegen, der Verkehr von Personen und der Transport von Gütern des Schiffsbedarfs geduldet werden.
- 24.4. Verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen aus den vorstehend genannten Ziffern ist jeweils der Fahrzeugführer.

25. Besetzung und Bewachung von Wasserfahrzeugen im Hafen

- 25.1. Wasserfahrzeuge müssen während ihres Aufenthalts im Hafen so besetzt sein, dass die gesetzlichen Verpflichtungen aus der Niedersächsischen Hafenordnung in der jeweils geltenden Fassung und die Verpflichtungen aus dieser Hafenbenutzungsordnung eingehalten werden können. Alle Sicherheitseinrichtungen müssen bedient werden können, und die Wasserfahrzeuge müssen verholbereit sein. Sofern Reparatur- oder Wartungsarbeiten am Wasserfahrzeug durchgeführt werden, die die Verholbereitschaft beeinträchtigen könnten, ist dies gegenüber dem Port Office Wilhelmshaven und EUROGATE anzuzeigen.
- 25.2. Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind an den ihnen fest zugewiesenen Liegeplätzen durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen, sofern sie nicht besetzt sind. Name, Anschrift und Erreichbarkeit der beaufsichtigenden Person sind dem Port Office Wilhelmshaven anzuzeigen.

- 25.3. JWP kann auf Antrag Ausnahmen zulassen und im Einzelfall Art und Umfang der Besetzung und Beaufsichtigung festlegen.
- 25.4. Verantwortlich für Besetzung und Beaufsichtigung von Wasserfahrzeugen sind der Fahrzeugführer, der Eigentümer oder Reeder des Wasserfahrzeugs und deren Beauftragte.
- 25.5. Die Befugnisse der Hafenbehörde nach § 9 Absatz 2 der Niedersächsischen Hafenordnung bleiben unberührt.

26. Betätigung von Antriebsanlagen und Manöverhilfen

- 26.1. Ist für ein festgemachtes Wasserfahrzeug die Genehmigung der Hafenbehörde nach § 11 der Niedersächsischen Hafenordnung zur Betätigung der Antriebsanlage oder von Manöverhilfen erteilt worden, so hat der Fahrzeugführer geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen und durch eine Aufsicht dafür zu sorgen, dass andere Wasserfahrzeuge und Hafennutzer bei Annäherung gewarnt werden. Bei Gefahr sind die Maschinen sofort zu stoppen.
- 26.2. Wasserfahrzeuge, die ihre Antriebsanlage während der Liegezeit betriebsbedingt nutzen müssen, dürfen dies nur unter möglichst geringer Last tun.

27. Straßen- und Schienenverkehr

- 27.1. Auf den für den allgemeinen Hafenverkehr zugänglichen Landflächen des Hafens gilt die Straßenverkehrsordnung. Sie gilt auf den nicht allgemeinen Hafenverkehr zugänglichen Flächen entsprechend.
- 27.2. Schiffsumschlag und dadurch bedingte Ladeverkehre, die Abfertigung von Wasserfahrzeugen und der Schienenverkehr haben Vorrang vor anderen Verkehren.
- 27.3. Das Abstellen von Straßenfahrzeugen sowie sämtlicher anderer Gegenstände im Bereich der Gleise ist verboten.
- 27.4. Kraftfahrzeuge sind auf den besonders gekennzeichneten Flächen abzustellen. Auf Betriebsflächen ist das Parken nicht erlaubt.
- 27.5. Die GVZ-Ordnung und die Parkplatzordnung sind einzuhalten (siehe Download-Bereich unter www.jadeweserport.de).
- 27.6. Poller und Leinenpfade sind freizuhalten.

VIERTER TEIL – Sicherheit und Verhalten im Hafen

28. Rauchen und Umgang mit Feuer und offenem Licht

- 28.1. Über die in § 13 Absatz 1 der Niedersächsischen Hafenordnung bezeichneten Bereiche hinaus ist das Rauchen im Hafen grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind speziell ausgewiesene Raucherzonen.
- 28.2. Beim Rauchen und im Umgang mit Feuer und offenem Licht ist jeder verpflichtet, die zur Abwendung von Feuergefahr notwendige Sorgfalt anzuwenden.

29. Heißarbeiten

Heißarbeiten sind nur mit Genehmigung der Hafenbehörde gemäß § 13 Absatz 2 der Niedersächsischen Hafenordnung zulässig. Die Genehmigung der Hafenbehörde ist JWP vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

30. Sicherheitsabstände beim Abstellen von Landfahr-zeugen und Gü-tern

Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaje ein ausreichender Abstand einzuhalten. Der freie Zugang und die ungehinderte Benutzung der Festma-cheinrichtungen, Rettungsmittel, Rettungsleitern und Stromkästen muss sicherge-stellt sein.

31. Bunkern von Treib- und Schmierstoffen

Wassergefährdende Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und die Um-welt ausgestattet sind. Der Bunkervorgang ist dem Port Office Wilhelmshaven und der Verkehrszentrale rechtzeitig vorher zu melden.

32. Aktiver kathodischer Korrosionsschutz

Anlagen zum aktiven kathodischen Korrosionsschutz (KKS-Anlagen) und sonstige elektrochemische Schutzverfahren zum Schutz von Metallen im Wasser dürfen im Hafen **nicht** betrieben werden.

33. Verbote

Im Hafen sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- 33.1. die Verunreinigung von Wasser-, Landflächen und Anlagen,
- 33.2. das Auflegen von Wasserfahrzeugen,
- 33.3. das unbefugte Benutzen oder Entfernen von öffentlich ausgelegten Rettungsgeräten,
- 33.4. das unbefugte Lösen von Leinenverbindungen der Wasserfahrzeuge,
- 33.5. das Verstellen oder die sonstige Behinderung der Benutzung von Einrichtungen, die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmt sind,
- 33.6. das unbefugte Betreten des Hafens oder von Wasserfahrzeugen,
- 33.7. das Stören des Umschlagsbetriebes,
- 33.8. der unbefugte Aufenthalt im Arbeitsbereich von Umschlagseinrichtungen,
- 33.9. das unbefugte Unterfahren der Ausleger der Containerbrücken,
- 33.10. das unbefugte Abstellen von Fahrzeugen und von sonstigen Gegenständen auf Ka- jen- und Hafenbetriebsflächen und Gleisanlagen,
- 33.11. das unbefugte Benutzen oder die unbefugte Inbetriebnahme von Betriebseinrichtun- gen des Hafens,
- 33.12. das Anlegen mit Sportschiffen und das Ausführen von Wassersportarten,
- 33.13. das unbefugte Betreten gefrorener Wasserflächen,
- 33.14. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten des Hafens ohne Begleitung Erwachsener verboten.

34. Andere Nutzungen im Hafen

- 34.1. Bergungs- und Taucherarbeiten, Verschrottungsarbeiten, die Errichtung schwimmender Anlagen, Baggerarbeiten, Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungen sowie andere Tätigkeiten im Hafen ohne Verkehrs-, Umschlags- und Distributionsbezug bedürfen der Erlaubnis von JWP. Öffentlich-rechtliche Erlaubnis- oder Genehmigungserfordernisse, insbesondere nach dem Wasser- und Wasserstraßenrecht, bleiben hiervon unberührt.
- 34.2. Neben einer Erlaubnis der Hafenbehörde nach § 15 der Niedersächsischen Hafenordnung bedürfen Feuerwerke, Wettfahrten, Sportveranstaltungen, Korsofahrten und vergleichbare Veranstaltungen im Hafen zusätzlich einer Erlaubnis von JWP.
- 34.3. Die Verkehrssicherungspflicht für alle Tätigkeiten nach den vorstehenden Ziffern obliegt dem Erlaubnisnehmer.

35. Besonderer Gefahrenhinweis

Die Nutzer des Container Terminals haben vor der Nutzung die Sicherheitsbroschüren von EUROGATE zu beachten und ihren Mitarbeitern, Beauftragten und Gästen weiterzuleiten. Die Sicherheitsbroschüren können über die Homepage von EUROGATE im Download-Bereich eingesehen werden (<http://www1.eurogate.de/Terminals/Wilhelmshaven>).

FÜNFTER TEIL – Besondere Regelungen für den Servicehafen und Bootsanleger

36. Stegordnung

- 36.1. Die Nutzung des Servicehafens oder des Bootsanlegers ist bei dem Port Office Wilhelmshaven an- und abzumelden, welches auch für die Liegeplatzvergabe zuständig ist.
- 36.2. Die Anmeldung hat unter Nennung folgender Daten zu erfolgen:
- Schiffsname, Größe, Tiefgang, IMO-Nummer,
 - Anzahl der Besatzungsmitglieder,
 - 24 stündige Notfallnummer,
 - geschätzte Ankunfts- und Abfahrtszeit,
 - Zweck des Aufenthalts im Servicehafen.
- 36.3. Die nachfolgenden Regelungen sind bei der Benutzung und dem Betreten des Servicehafens und des Bootsanlegers zu beachten:
- die Benutzung der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr, auf die im Hafen gegebene besondere Gefährdungslage bezüglich Glätte und Rutschgefahr wird hingewiesen,
 - bei Tätigkeiten an der Kaikante oder auf den Pontons im Schlepperhafen ist eine Rettungsweste zu tragen (siehe Anlage 4 - Betriebsanweisung T-003 Hafenbereich des JadeWeserPort),
 - Unbefugten ist das Betreten verboten,
 - Besucher und Gäste dürfen die Anlage nur in Begleitung ihrer Gastgeber betreten,
 - die Nutzer haften für ihre eigenen Mitarbeiter und Gäste,
 - Mängel und Schäden an den Anlagen sind unmittelbar beim Port Office Wilhelmshaven anzuzeigen,
 - Wasserfahrzeuge sind mit mindestens zwei Vor- und Achterleinen mit ausreichender Zugfestigkeit und ausreichenden Zugentlastungen zu befestigen,
 - Sperrige Gegenstände dürfen nicht auf der Steganlage abgestellt werden,
 - die Nutzer müssen ihr Wasserfahrzeug nachweislich haftpflichtversichert haben,

- das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten auf der Steganlage ist verboten,
- Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter verbracht werden,
- beim Betrieb einer Bilgenpumpe ist sicherzustellen, dass kein Öl in die Umwelt gelangen kann,
- die einzelnen Wasserfahrzeuge sind so zu befestigen und mit schiffseigenen Fendern zu versehen, dass sie keine Beschädigung am Steg und an den Nachbarbooten verursachen und die Benutzung des Stegs nicht beeinträchtigt wird,
- Umbauten und Anbauten an den Steganlagen sind nur mit schriftlicher Genehmigung von JWP möglich,
- umweltgefährdende Stoffe, insbesondere wassergefährdende Stoffe dürfen zu keinen Verunreinigungen des Hafens führen,
- die Belange des Naturschutzes sind in besonderer Weise zu beachten.

36.4. Der Servicehafen wird für die Liegeplatz- und Verkehrssteuerung sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs videoüberwacht und die Daten werden zur Beweissicherung gespeichert. Im Falle von Rechtsverstößen ist JWP berechtigt, die Videoaufnahmen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Die Hafennutzer erklären sich mit der vorstehend genannten Videoüberwachung und Datenverarbeitung einverstanden, informieren ihre Angestellten, sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen und holen von diesen eine entsprechende Einwilligung ein. Die landseitigen Zufahren (Einfahrtsstraßen) sind entsprechend der DSGVO mit Hinweisschildern versehen (siehe Anlage 6 – DSGVO Hinweisschilder Videoüberwachung).

Anlagen

Anlage 1 - Übersichtsplan JWP

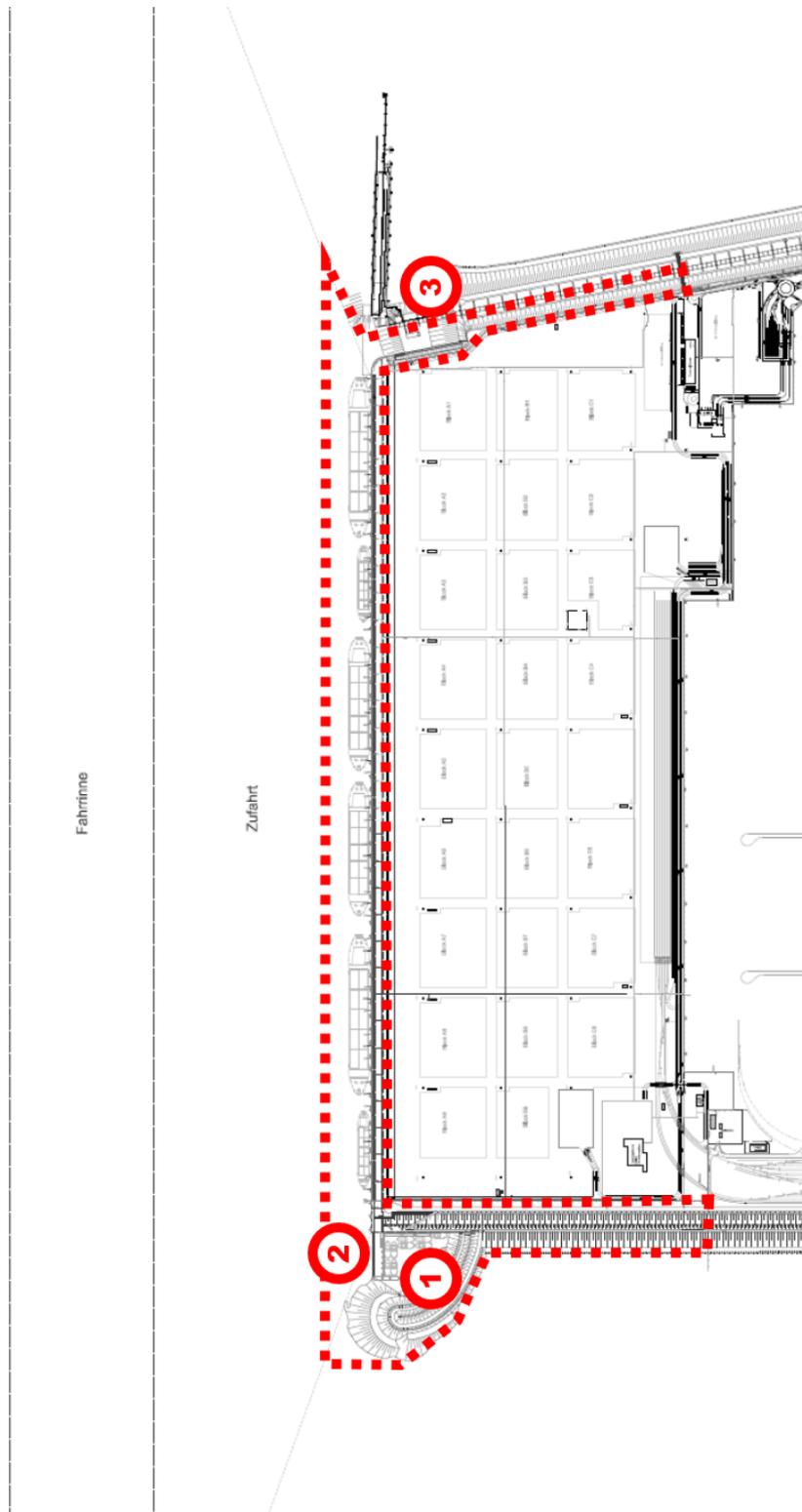


Abbildung 1 - Übersichtsplan JWP

Quelle: Unternehmenseigene Darstellung (roter Bereich = Geltungsbereich)

1. Servicehafen
2. Project Pier (ca. 65m)
3. Bootsanleger

Anlage 2 – Betriebsanweisung T-001 Begehung des Versorgungstunnels an der Kaje

 JADEWESERPORT WILHELMSHAVEN	BETRIEBSANWEISUNG T-001	Datum: 01.01.2020  Unterschrift Verantwortlicher
Anwendungsbereich		
Begehung des Versorgungstunnels an der Kaje		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
 	<ul style="list-style-type: none"> - Sturz ins Wasser, Ertrinken (bis 6m an die Kaje) - Absturz infolge Ein- /Ausstieg zum Versorgungstunnel - Anstoßen an festen Bauteilen, Kabelbahnen, Rohrleitungen usw. - durch Sauerstoffmangel - durch ungesicherte, geöffnete Schachtöffnungen - erhöhte Gefährdung durch elektrische Anlagen 	
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
   	<ul style="list-style-type: none"> - Begehung des Versorgungstunnels nur mit Beauftragung durch JWP - Im Bereich der Kaje (bis 6m an Kaje) sind Rettungswesten zu tragen - Sicherheitsweste oder -jacke tragen - Schutzhelm tragen - Sicherheitsschuhe tragen - Einstiegsschacht sichern und nach der Begehung wieder schließen - Belüftungsanlage 2 Stunden vor der Begehung durch JWP anstellen (lassen) - Notrufkette / Rettungswinde vor- bzw. bereithalten - Keine Alleinarbeit / Begehung (mindestens 2 Personen) - Kenntnis der Beleuchtungsanlage - Zusätzlich Taschenlampe bereithalten 	
VERHALTEN IM GEAHRFALL		
<ul style="list-style-type: none"> - Bei Vorfällen / Störungen / Gefahren ist das Port Office zu Informieren (04421/40980-999) 		
ERSTE HILFE		
  	<ul style="list-style-type: none"> - Ruhe bewahren und auf Selbstschutz achten (Selbstschutz hat Vorrang vor Rettung Anderer) - Bei Sturz ins Wasser Rettungsring werfen, Hilfe herbeirufen, Person beobachten / retten - Notruf an den gekennzeichneten Stellen (alle 225m) auslösen - Verletzte Person wird abgehoben unter Zuhilfenahme von Rettungsmitteln und zum nächstgelegenen Einstiegsschacht transportiert - Person ggf. mit Rettungswinde bergen - Erste Hilfe leisten - Unfall Auftraggeber / Vorgesetzten melden 	
Notruf: Port Office 04421/409 80 - 999		
PFLEGE UND INSTANDHALTUNG		
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgelöste Rettungswesten zur Überprüfung geben 		

Abbildung 2 - Betriebsanweisung T-001 Begehung des Versorgungstunnels an der Kaje

Anlage 3 – Betriebsanweisung T-002 Begehung der Entlastungskammer

 JADEWESERPORT WILHELMSHAVEN	BETRIEBSANWEISUNG T-002	Datum: 01.01.2020  Unterschrift Verantwortlicher
Anwendungsbereich		
Begehung der Entlastungskammer (auf dem Gratingsteg) Befahrung der Entlastungskammer mit dem Boot		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
  	<ul style="list-style-type: none"> - Sturz ins Wasser, Ertrinken (bis 6m an der Kaje) - Sturz ins Wasser, Ertrinken bei der Befahrung mit dem Boot, sowie dem Ein- und Ausstieg zum Boot - Absturz infolge Ein- / Ausstieg zur Entlastungskammer - Absturz durch ungesicherte, geöffnete Schachttöfnungen - Gefahr durch Quetschen von Körperteilen durch schwingende Last (Schachtdeckel, Boot) sowie beim Öffnen und Schließen der Schachtdeckel - Gefahr durch Ausrutschen auf dem Gratingsteg 	
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
    	<ul style="list-style-type: none"> - Begehung der Entlastungskammer nur mit Beauftragung - Im Bereich der Kaje (bis 6m an die Kaje) sind Rettungswesten zu tragen - Beim Befahren mit dem Boot sind Rettungswesten zu tragen (bereits beim Ein- und Ausstieg) - bei Wassertemperaturen unter 10°C sind immer Kälteschutzanzüge vorab anzulegen - Ein- und Ausstieg nur mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz - Sicherheitsjacken tragen - Schutzhelm tragen - Sicherheitsschuhe tragen - Einstiegsschacht sichern und nach der Begehung wieder schließen - Notrufkette / Rettungswinde und Dreibein vor- bzw. bereithalten - Keine Alleinarbeit / Begehung (mindestens 2 Personen) - Leistungsstarke Beleuchtung und zusätzlich Taschenlampe (Reserve) mitführen - Zur Befahrung mit dem Boot auf Gezeiten und entsprechendes Niedrigwasser achten - Begehung nur durch erfahrene und zuverlässige Mitarbeiter - Handy oder Equipment zum Absetzen eines Notrufs ist mitzuführen 	
VERHALTEN IM GEFAHRFALL		
<ul style="list-style-type: none"> - Bei Vorfällen / Störungen / Gefahren ist das Port Office zu informieren (04421/40980-999) 		
ERSTE HILFE		
  	<ul style="list-style-type: none"> - Ruhe bewahren und auf Selbstschutz achten (Selbstschutz hat Vorrang vor Rettung Anderer) - Bei Sturz ins Wasser Rettungsring werfen, Hilfe herbeirufen, Person beobachten/retten - Erste Hilfe leisten - Unfall Auftraggeber / Vorgesetzten melden <p style="text-align: center; color: red; font-weight: bold;"> Notruf: Port Office 04421/409 80 - 999 </p>	
PFLEGE UND INSTANDHALTUNG		
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgelöste Rettungswesten zur Überprüfung geben 		

Abbildung 3 - Betriebsanweisung T-002 Begehung der Entlastungskammer

Anlage 4 - Betriebsanweisung T-003 Hafenbereich des JadeWeserPort

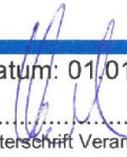
 JADEWESERPORT WILHELMSHAVEN	BETRIEBSANWEISUNG T-003	Datum: 01.01.2020  Unterschrift Verantwortlicher
Anwendungsbereich		
Hafenbereich des JadeWeserPort Für den Bereich des EUROGATE Container Terminal Wilhelmshaven gelten zusätzlich die "Sicherheitsvorschriften für das Betreten und Befahren des Terminals" (www.eurogate.eu)		
GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT		
  	<ul style="list-style-type: none"> - Absturz ins Wasser mit der Gefahr des Ertrinkens - Gefahr durch schwebende Lasten - Gefahr durch Werksverkehr - ungesicherte Kaje - Überflutungsflächen 	 
SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN		
     	<ul style="list-style-type: none"> - In Bereich der Kaje (ab 6m an Kaje) Rettungswesen tragen - Sicherheitsweste tragen - Schutzhelm tragen - Sicherheitsschuhe tragen - Zutritt nur mit Genehmigung und durch die offiziellen Zugänge - Niemals unter schwebende Lasten treten bzw. fahren - Rauchverbot im ganzen Hafenbereich beachten - Handy oder Equipment zum Absetzen eines Notrufs ist mitzuführen - Das Mitbringen und der Genuss von berauschenden Mitteln (Alkohol, Drogen, etc.) ist verboten - Das Befahren des Hafenbereichs ist nur mit gültiger Fahrgenehmigung gestattet. Es sind ausschließlich die zugewiesenen Parkflächen / -plätze zu benutzen. Im Hafenbereich gilt die Straßenverkehrsordnung. 	
VERHALTEN IM GEFAHRFALL		
<ul style="list-style-type: none"> - Bei Vorfällen / Störungen / Gefahren ist das Port Office zu informieren (04421/40980-999) 		
ERSTE HILFE		
  	<ul style="list-style-type: none"> - Ruhe bewahren und auf Selbstschutz achten (Selbstschutz hat Vorrang vor Rettung Anderer) - Bei Sturz ins Wasser Rettungsring werfen, Hilfe herbeirufen, Person beobachten / retten - Erste Hilfe leisten - Unfall Auftraggeber / Vorgesetzten melden 	
Notruf: Port Office 04421/409 80 - 999		
PFLEGE UND INSTANDHALTUNG		
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgelöste Rettungswesten zur Überprüfung geben 		

Abbildung 4 - Betriebsanweisung T-003 Hafenbereich des JadeWeserPort

Anlage 5 – Allgemeinverfügung des MW

Nds. MBl. Nr. 25/2019

A. Staatskanzlei

Honorarkonsulin in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 17. 6. 2019 – 203-11700-6 EST –

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Estland in Bremen eine neue Adresse hat:

Am Wall 199
28195 Bremen.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

– Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 952

B. Ministerium für Inneres und Sport

Besetzung der Rettungsmittel mit Auszubildenden zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter

RdErl. d. MI v. 11. 6. 2019 – 35.22-41068/02 NotSanG –

– VORIS 21062 –

Bezug: RdErl. v. 28. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 392)
– VORIS 21062 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 11. 6. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die
Träger des Rettungsdienstes
Nachrichtlich:
An
den Niedersächsischen Landkreistag
den Niedersächsischen Städtetag
die Ausbildungsträger
die Rettungsschulen

– Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 952

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Allgemeinverfügung zur Festlegung der notwendigen Mindestanzahl an Schleppern am Containerterminal Wilhelmshaven – JadeWeserPort –

AV d. MW v. 12. 6. 2019 – 31.1 30400-0.1 –

Bezug: AV v. 12. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1506)

Gemäß § 25 Abs. 2 NHafenSG i. d. F. vom 16. 2. 2009 (Nds. GVBl. S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 23 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), werden für das Anlaufen des Containerterminals Wilhelmshaven – JadeWeserPort – sowie das Auslaufen aus dem Containerterminal Wilhelmshaven die Annahme der in der **Anlage** vorgeschriebenen Mindestanzahl an Schleppern angeordnet.

Die jeweilige Mindestanzahl richtet sich nach der Schiffsgröße, der Art der durchzuführenden Manöver, den Manövrierfähigkeiten des Schiffes, der jeweiligen Verkehrssituation sowie den vorherrschenden Wind- und Strömungsbedingungen entsprechend der Tabelle in der Anlage. Für bestimmte Schiffsgrößen sind in bestimmten Situationen bzw. bei bestimmten Manövern Mindestanforderungen an den Pflanzug der Schlepper geregelt, den die vorgesehenen Schlepper einzeln oder gemeinsam erreichen müssen.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (Verkehrszentrale Wilhelmshaven) kann auf Antrag in Abstimmung mit der Hafenbehörde (MW, Referat 31, Dienstsitz Wilhelmshaven) Abweichungen von diesen Vorgaben zulassen.

Im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee gilt diese AV für den Hafen- und den Zufahrtsbereich.

Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 11. 6. 2019 außer Kraft.

Gründe:

Die festgelegte Mindestanzahl sowie die genannten Pflanzugleistungen der Schlepper, einzeln und/oder gesamt, sind bei den o. g. Bedingungen für den sicheren Betrieb des Containerterminals Wilhelmshaven erforderlich, um Sach-, Personen- und/oder Umweltschäden zu vermeiden. Seit Inbetriebnahme des Terminals haben die Tiefgänge der dort abgefertigten Schiffe zugenommen. Die bisherigen Erfahrungen bei den An- und Ablegemanövern haben gezeigt, dass die Bestimmung von Gesamtpflanzugleistungen bei den einzelnen Manövern nicht ausreicht. Vielmehr sind im Einzelfall auch für die jeweils eingesetzten Schlepper Mindestpflanzugleistungen zu bestimmen. Die bisher anzuwendende Bezugs-AV hat diese Anforderung nicht vollständig berücksichtigt. Sie ist daher zu widerrufen und durch diese AV mit genaueren Vorgaben zu ersetzen. Ab den festgelegten Schiffsgrößen sind die genannten Schlepperzahlen sowie Einzel- und Gesamtpflanzugleistungen notwendig, um den Bereich der Wasserstraße und des Hafens vor der Kaje nicht länger als notwendig durch manövrierende Schiffe zu blockieren.

Nebenbestimmungen:

1. Nachträglich notwendig werdende Beifügungen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen sowie der Widerruf der AV bleiben vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr im Hafenbereich erforderlich wird.

2. Diese AV ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Erlaubnisse oder private Zustimmungen. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese AV kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der AV wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. 7. 2018 (BGBl. I S. 1151), hiermit angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Die sofortige Vollziehung ist notwendig, da das Verkehrsaufkommen im Containerterminal Wilhelmshaven seit Anfang 2015 erheblich zugenommen hat. Jahreszeitbedingt nehmen ungünstige Witterungsbedingungen zu. Deshalb ist diese Regelung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs im Hafen- und Zufahrtsbereich unmittelbar erforderlich und kann nicht aufgeschoben werden. Unfälle und Havarien mit Personenschäden und Beschädigungen der Hafenanlagen sind ohne die Annahme von Schleppern in der genannten Anzahl sowie der Festlegung von Einzel- und Gesamtpflanzugleistungen nach den bisherigen Erfahrungen beim Betrieb des Containerterminals Wilhelmshaven nicht auszuschließen. In diesen Fällen muss auch mit erheblichen Gefährdungen des Gewässers durch austretende Betriebsstoffe gerechnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, gestellt werden.

– Nds. MBl. Nr. 25/2019 S. 952

952

Abbildung 5 - Allgemeinverfügung zur Festlegung der notwendigen Mindestanzahl an Schleppern am Containerterminal Wilhelmshaven - JadeWeserPort -

Nds. MBl. Nr. 25/2019

Anlage

Schiffslängen	Mindestanzahl von Schleppern für An- und Ablegemanöver			bei ungünstiger Windrichtung oder ungünstigen Verkehrsbedingungen kein/ein ¹⁾ /zwei ²⁾	ab Windstärke 8
	ohne Drehmanöver	mit Drehmanöver			
bis 179,99 m	kein/ein ¹⁾	kein/ein ¹⁾		zwei	
180 m bis 299,99 m	kein ³⁾ /ein	ein		zwei	drei mit zusammen mindestens 120 t Pfahlzug
300 m bis 349,99 m ⁴⁾	ein mit mindestens 60 t Pfahlzug	zwei mit zusammen mindestens 120 t Pfahlzug		zwei mit zusammen mindestens 120 t Pfahlzug	drei mit zusammen mindestens 180 t Pfahlzug
ab 350 m ⁴⁾	Anlegen: zwei mit zusammen mindestens 120 t Pfahlzug Ablegen: ein mit mindestens 60 t Pfahlzug	zwei mit zusammen mindestens 120 t Pfahlzug		Anlegen: drei mit zusammen mindestens 180 t Pfahlzug Ablegen: zwei mit zusammen mindestens 120 t Pfahlzug	Anlegen: vier mit zusammen mindestens 310 t Pfahlzug Ablegen: drei mit zusammen mindestens 270 t Pfahlzug

¹⁾ Ein Schlepper bei achterlichem Strom während des Anlegemanövers.

²⁾ Zwei Schlepper für Anlegemanöver bei ablandigem Wind und achterlichem Strom und/oder beim Anlegen zwischen zwei an der Kaje liegenden Schiffen.

³⁾ Nur wenn das Schiff mit Bug und Heckstrahlruder ausgerüstet und in technisch einwandfreiem Zustand ist.

⁴⁾ Die geforderten Schlepper müssen jeweils mindestens 60 t Pfahlzug haben.

In Abstimmung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (Verkehrszentrale Wilhelmshaven) und der Hafenbehörde (MW, Referat 31, Dienstsitz Wilhelmshaven) sind Abweichungen von diesen Vorgaben möglich.

Abbildung 6 - Schlepperrichtlinie CTW; Niedersächsisches Ministerialblatt 69. (74.) Jahrgang, Hannover den 26.06.2019, Nummer 25

Anlage 6 – DSGVO Hinweisschilder Videoüberwachung

<p>Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Container Terminal Wilhelmshaven & JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG Pazifik 1 26388 Wilhelmshaven</p>	<p>Kontaktaten des externen Datenschutzbeauftragten: Externer Datenschutzbeauftragter der JWP Gesellschaften c/o datenschutz nord GmbH Konsul-Smidt-Straße 88 28217 Bremen</p>	<p>Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, berechtigte Interessen: Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 4 BDSG bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu folgenden Zwecken und Interessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmung des Hausrechts - Schutz des Eigentums - Verhinderung und Aufklärung von Straftaten (insbesondere Diebstahl und Vandalismus) 	<p>Speicherdauer und Datenempfänger: Im Falle der Aufzeichnung werden die Daten maximal 72 Stunden gespeichert. Eine längere Speicherdauer erfolgt nur, sofern dies zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder zur Verfolgung von Straftaten im konkreten Einzelfall erforderlich ist. Eine Datenübermittlung der Aufzeichnungen an Dritte (z. B. die Polizei) findet nur statt, wenn dies zur Aufklärung von Straftaten erforderlich ist.</p>	<p>Ihre Rechte: Nach den gesetzlichen Vorschriften haben Sie das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) und in bestimmten Fällen das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Sie haben zudem das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Art. 77 DSGVO). Ausführliche Informationen zu Ihren Rechten, sowie einen Ausdruck dieser Informationen erhalten Sie auf Anfrage unter oben genannter Adresse des Verantwortlichen.</p>
				

Abbildung 7 - DSGVO Hinweisschilder Videoüberwachung